

73A - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Fahrräder

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“.

Geschäftsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 3.2 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.3. mitversichert.

Privathaftpflicht – Kinder bis 25 Jahren

In Erweiterung von Artikel 11, Punkt 2 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zum 25. Lebensjahr subsidiär mitversichert, auch wenn diese über ein eigenes Einkommen verfügen.

Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 3 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt für Lehrlinge sowie Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Außenversicherung für zwölf Monate.

Die Außenversicherung ist mit 20 % der Versicherungssumme und mit 20 % der Haftungsgrenzen, die für Einbruchdiebstahl gelten beschränkt.

Brandherd

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

Bargeld und Schmuck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 a) aa) der ABH (Bed. Nr. 981) gelten Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bis **EUR 2.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 a) bb) der ABH (Bed. Nr. 981) gelten Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen bis **EUR 10.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 b) der ABH (Bed. Nr. 981) gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,--** versichert.

Katastrophenschutz

In Ergänzung der Klausel W22 gilt für den Katastrophenschutz die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme (mindestens jedoch **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“) als vereinbart.

Aufräumungs- und Reinigungskosten

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungs- und Reinigungskosten sowie auch De- und Remontagekosten bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Öko-Schutz

Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich auf „Erstes Risiko“

In Ergänzung der Klausel W22 gilt der Ökoschutz bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel W22 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien sowie aus Wasserbetten bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

LUXUSPAKET

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH, Bed. Nr. 981) sind mitversichert:

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 der ABH (Bed. Nr. 981) das Telefon (auch Handy) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Schlossänderungen

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 3 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Wohnungstüren und Postkästen

In Ergänzung von Artikel 1, Punkt 1.2 der ABH (Bed. Nr. 981) gehören auch Wohnungstüren und Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Artikel 2 der ABH (Bed. Nr. 981) an diesen Gegenständen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles gemäß Artikel 2 der ABH (Bed. Nr. 981) übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 3.7 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 der ABH (Bed. Nr. 981) gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung von Artikel 3 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** mitversichert (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden).

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Einbruch in Gardarobekästchen

In Erweiterung von Artikel 3 der ABH (Bed. Nr. 981) gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei **Einbruch in Gardarobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Gardarobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Wertsachen (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) ist mit **EUR 100,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.